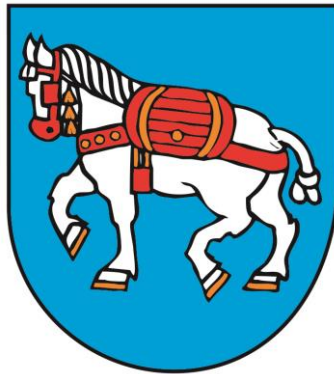


Cumoin da
Lantsch

Gemeinde
Lantsch/Lenz



010

Verfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz

2005

	Beschluss		In Kraft seit
Erlass	Gemeindeversammlung Genehmigung Regierung	19.06.2005 06.09.2005 / 1089	19.06.2005
* Teilrevision	Gemeindeversammlung Genehmigung Regierung	28.10.2018 06.08.2019 / RB 543	01.01.2019
** Teilrevision	Urnengemeinde Genehmigung Regierung	19.05.2019 06.08.2019 / RB 543	19.05.2019
*** Teilrevision	Urnengemeinde Genehmigung Regierung	13.02.2022 08.03.2022 / RB 189	13.02.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeinde	4
Art. 2**	Autonomie	4
Art. 3**	Aufgaben	4
Art. 4	Amtssprache	4
Art. 5	Gleichstellung der Geschlechter	4

II. Politische Rechte und Pflichten

Art. 6**	Stimmfähigkeit	5
Art. 7**	Stimmberechtigung und Wählbarkeit	5
Art. 8	Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 9	Initiativrecht, a) Grundsatz	5
Art. 10	Initiativrecht, b) Einreichung und Prüfung des Begehrens	5
Art. 11*	Initiativrecht, c) Verfahren	5
Art. 12*	Initiativrecht, d) Rückzug	6
Art. 13	Petitionsrecht	6
Art. 14*	Motion	6
Art. 15**	Auskunft	6
Art. 15a*	Referendum	6
Art. 16**	Beschwerderecht	7
Art. 17**	Protokollführung und Einsichtnahme in die Protokolle	7
Art. 17a**	Informationspflicht	7
Art. 18**	Verantwortlichkeit	7

III. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Art. 19*	Organe	8
Art. 20*	Amtsdauer, Zeitpunkt der Wahl und Amtsantritt	8
Art. 21	Ersatzwahlen	8
Art. 22**	Unvereinbarkeit	8
Art. 23**	Ausschlussgründe	9
Art. 23a**	Wahl bei Unvereinbarkeits- oder Ausschlussgründen	9
Art. 23b**	Sitzungsteilnahme	9
Art. 24**	Ausstandsgründe	9
Art. 24a**	Wiedererwägung	10
Art. 24b**	Konsultativabstimmung	10
Art. 25***	Entschädigung	10
Art. 26*	Demission	10
Art. 27**	Schweigepflicht	10

B. Gemeindeorgane

1. Die Urnengemeinde*

Art. 27a*	Wahlbefugnisse	11
Art. 27b*	Entscheidungsbefugnisse	11
Art. 27c*	Verfahren	11
Art. 27d*	Wahlmodus	12
Art. 27e*	Abstimmungsmodus	12

2. Die Gemeindeversammlung*

Art. 28**/**/**	Gemeindeversammlung	13
Art. 28a**/**	Dem Referendum unterliegende Beschlüsse	14
Art. 29**	Einberufung, Traktanden	14

Art. 29a**	Öffentlichkeit, Ausstand	15
Art. 30	Versammlungsleitung	15
Art. 31**	Vorberatung	15
Art. 32	Abstimmungsmodus	15
Art. 33*	Wahlmodus	15
Art. 34**		16
Art. 35**		16
Art. 36**		16
3. Der Gemeindevorstand*		
Art. 37	Gemeindevorstand	16
Art. 38***	Konstituierung	16
Art. 39	Sitzungen	16
Art. 40**	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	16
Art. 41*/**/**	Befugnisse	16
Art. 41a***	Wahlbefugnisse	18
Art. 42***	Departemente	18
Art. 43***		18
Art. 44***	Gemeindepräsident	18
Art. 45**	Unterschrift der Gemeinde; Rechtsmittelbelehrung	19
4. Die Geschäftsprüfungskommission*		
Art. 46	Geschäftsprüfungskommission	19
Art. 47**/**	Aufgaben	19
IV. Geschäftsleitung / Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte		
Art. 47a***	Geschäftsleitung	20
Art. 48***	Gemeindeverwaltung	20
Art. 49**	Gemeindeschreiber	20
Art. 50*/**	Anstellung des Personals	21
V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben		
Art. 51	Gemeindevermögen	21
Art. 52**	Finanzhaushaltsgrundsätze, Grundsätze der Rechnungsführung	21
Art. 53**	Veräußerung oder Verpfändung von Nutzungsvermögen	22
Art. 54	Deckung des Finanzbedarfs, Steuern	22
Art. 55**	Nutzungstaxen und Kostenbeiträge	22
Art. 56	Gebühren	22
Art. 57	Vorzugslasten	23
Art. 58**	Gäste- oder Beherbergungsabgabe, Tourismusförderungsabgabe	23
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 59	Revision	23
Art. 60**		23
Art. 61	Übrige Bestimmungen	23
Art. 62	Aufhebung widersprechender Bestimmungen	23
Art. 63	Massgebender Verfassungstext	23
	Genehmigung	24

Verfassung der Gemeinde Lantsch/Lenz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeinde Die Gemeinde Lantsch/Lenz ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2**

Autonomie Der Gemeinde steht innerhalb der Schranken der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht auf freie Selbstverwaltung zu. Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3**

Aufgaben Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 4

Amtssprache Das Romanische ist die angestammte Sprache der Gemeinde. Die Amtssprachen sind Romanisch und Deutsch. Jedem Gemeindegewohner steht das Recht auf freien Gebrauch einer der beiden Amtssprachen in Wort und Schrift zu. Die Gemeinde fördert die Bemühungen zur Erhaltung der angestammten Sprache.

Art. 5

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

II. Politische Rechte und Pflichten

Art. 6**

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 7**

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizerbürger und die stimmfähigen Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Lantsch/Lenz wohnhaft und angemeldet sind.

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Art. 8

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 9

Initiativrecht

a) Grundsatz

30 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

Art. 10

b) Einreichung und Prüfung des Begehrens

Das Initiativbegehren ist mit den Unterschriften der Initianten versehen beim Gemeindevorstand einzureichen.

Initiativbegehren mit rechtswidrigem Inhalt dürfen nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Der Gemeindevorstand entscheidet über das Zustandekommen der Initiative und teilt dies den Initianten innert Monatsfrist in einer Verfügung mit.

Art. 11 *

c) Verfahren

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert 12 Monate nach der Einreichung zu behandeln.

Formulierte Initiativen sind mit oder ohne Gegenvorschlag in der nämlichen Frist in der eingereichten Form zur Abstimmung zu bringen.

Liegt ein Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 12 *

d) Rückzug

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 13

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich zur Stellungnahme unterbreiten.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, innert 3 Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

Art. 14 *

Motion

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt.

Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten die Art. 10 und 11 dieser Verfassung sinngemäss.

Art. 15**

Auskunft

Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung vom Vorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.

Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verweigert oder verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 15a *

Referendum

Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 28a sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 20 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind vom Gemeindevorstand unter Angabe des Tages, an welchem die Referendumsfrist abläuft, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

Die Unterschriften sind dem Gemeindevorstand vor Ablauf der Referendumsfrist einzureichen. Ist das Referendum zustande gekommen, erfolgt die Urnenabstimmung innerhalb der nächsten sechs Monate.

Wird innert der Referendumsfrist kein gültiges Begehren um Urnenabstimmung gestellt, erklärt der Gemeindevorstand mittels amtlicher Publikation den Beschluss als in Rechtskraft erwachsen.

Art. 16**

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 17**

Protokollführung und
Einsichtnahme in die
Protokolle

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind schriftliche Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind, unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach, dem nämlichen Gremium zur Genehmigung vorzulegen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Gehen innerhalb der Einsprachefrist keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll nach Ablauf der Einsprachefrist als genehmigt.

Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlung stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 17a**

Informationspflicht

Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Art. 18**

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

III. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Art. 19 *

Organe

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 20*

Amts-dauer,
Zeitpunkt der Wahl
und Amtsantritt

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.

Wahlen an der Urne finden im dritten Quartal, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt.

Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Die Wahlen an der Gemeindeversammlung zur Bestellung der übrigen Gemeindebehörden finden jeweils am letzten Sonntag im Oktober statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.

Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 21

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus, ist innert 6 Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, es sei denn, die nächste ordentliche Wahl finde innerhalb dieser 6 Monate statt.

Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 22**

Unvereinbarkeit

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf, der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeindeangestellte können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Ausschlussgründe	<p>Art. 23**</p> <p>Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p>Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p>
Wahl bei Unvereinbarkeits- oder Ausschlussgründen	<p>Art. 23a**</p> <p>Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>Bei Anwesenheit in der Wahlversammlung, hat der Gewählte seinen Entscheid unverzüglich bekanntzugeben. Ist er nicht anwesend, hat er dem Gemeindevorstand innert 8 Tagen seinen Entscheid schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 23 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>
Sitzungsteilnahme	<p>Art. 23b**</p> <p>Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p>
Ausstandsgründe	<p>Art. 24**</p> <p>Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person ein unmittelbares, persönliches Interesse daran hat.</p> <p>Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.</p> <p>Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>

	Art. 24a**
Wiedererwägung	<p>Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung können diesen jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.</p> <p>Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.</p>
	Art. 24b**
Konsultativabstimmung	<p>Der Gemeindevorstand kann ein wichtiges Sachgeschäft der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung zur konsultativen Abstimmung vorlegen. Das Abstimmungsergebnis ist rechtlich unverbindlich, namentlich bindet es weder Urnengemeinde, Gemeindeversammlung noch Gemeindevorstand.</p>
	Art. 25***
Entschädigung	<p>Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Gemeindefunktionäre werden für ihre Arbeitsleistungen nach dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Besoldungsgesetz entschädigt.</p>
	Art. 26*
Demission	<p>Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis spätestens 30. April vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Die Demission ist innerhalb von 30 Tagen im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</p>
	Art. 27**
Schweigepflicht	<p>Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Gemeindefunktionäre sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unbefugten darf weder über Beratung noch über den Inhalt von Gemeindeprotokollen oder weiteren Akten, deren Inhalt nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, Auskunft erteilt werden.</p> <p>Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Amts- oder Dienstzeit bestehen.</p> <p>Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.</p>

B. Gemeindeorgane

1. Die Urnengemeinde*

Art. 27a*

Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) Gemeindepräsident,
- b) vier Mitglieder des Gemeindevorstandes,
- c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und ein Stellvertreter.

Art. 27b*

Entscheidungsbefugnisse

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung;
2. den Erlass und Änderung von Gemeindegesetzen, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
3. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
4. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften; welche die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
5. den Kauf und die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und die Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Geschäfte die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
6. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
7. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen politischen Gemeinden.

Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Art. 27c*

Verfahren

Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Abstimmungsvorlage im Wortlaut, der Erläuterung, dem Stimmzettel, dem Stimmrechtsausweis und aus den Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe. Die Erläuterung enthält einen begründeten Antrag des Gemeindevorstandes. In der Gemeindeversammlung geäußerte wesentliche Gegenargumente sind in der Begründung des Gemeindevorstandes zu berücksichtigen.

Bei Wahlen sind den Stimmberechtigten die Wahlzettel, der Stimmrechtsausweis und die Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe richten sich nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

Der Gemeindevorstand bestimmt für die Leitung und Beaufsichtigung der Urnenabstimmung ein Stimmbüro nach dem für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Recht.

Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und in den öffentlichen Publikationsorganen bekannt zu geben.

Art. 27d*

Wahlmodus

Für die Wahl des Gemeindepräsidenten bedarf es im ersten Wahlgang des absoluten Mehrs der gültigen Stimmen. Kommt eine Wahl nicht zustande findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen kann.

Für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission bedarf es im ersten Wahlgang des absoluten Mehrs. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlvorschläge, welche bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Wer seine Wahl nicht innert 8 Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Art. 27e*

Abstimmungsmodus

Bei der Urnenabstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

2. Die Gemeindeversammlung*

Art. 28*//****

Gemeindeversammlung Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Vornahme folgender Wahlen:
 - a) *
 - b) *
 - c) *
 - d) Mitglieder der Schulräte,
 - e) Mitglieder der ständigen, in anderen Gemeindegesetzen vorgesehenen Kommissionen,
 - f) **
 - g) ***
2. *;
3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen bis zu einem Betrag von CHF 350'000 für den gleichen Gegenstand und von CHF 70'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
- 4a.*** Nachtrags- und Zusatzkredite, wenn damit ein Verpflichtungskredit um mehr als 10 Prozent, mindestens aber um mehr als CHF 25'000 überschritten wird.
5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften, innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 4 hiervor;
6. den Kauf und die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten mit Ausnahme dinglicher Verfügungen untergeordneter Natur, Grenzbereinigungen und Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik, innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 4 hiervor. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Rechte der Bürgergemeinde;
7. die Verleihung und wesentliche Änderung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, sofern die Finanzkompetenz gemäss Ziff. 4 hiervor nicht überschritten wird und wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsmässigen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;

10. die Oberaufsicht über sämtliche Fächer der Gemeindeverwaltung.

Art. 28a*/**

Dem Referendum
unterliegende
Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 15a über:

1. den Erlass und die Abänderung der Gemeindegesetze mit Ausnahme dazugehöriger Ausführungsbestimmungen;
2. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen bis zu einem Betrag von CHF 750'000 für den gleichen Gegenstand und von CHF 150'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
3. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften, innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 2 hiervor;
4. den Kauf und die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten mit Ausnahme dinglicher Verfügungen untergeordneter Natur, Grenzbereinigungen und Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik, innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 2 hiervor. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Rechte der Bürgergemeinde;
5. die Gewährung von Darlehen, innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Ziffer 2 hiervor und wenn sie nicht im Rahmen der bestimmungsmässigen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Art. 29**

Einberufung,
Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindevorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt zehn Tage vor Abhaltung der Gemeindeversammlung durch Publikation der Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 29a**

Öffentlichkeit, Ausstand

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 30

Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet.

Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 31**

Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, über die der Gemeindevorstand beraten und Antrag gestellt hat.

Art. 32

Abstimmungsmodus

Jeder Verhandlungsgegenstand ist vorgängig der Abstimmung zur freien Diskussion zu stellen.

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Massgebend ist bei der offenen Abstimmung, das Absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Gemeindevorstand kann die schriftliche Abstimmung verfügen, wenn er dies, zum Schutze privater Interessen am Abstimmungsgegenstand, für angezeigt erachtet. Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 33*

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um Eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl das Los.

Art. 34**

Art. 35**

Art. 36**

3. Der Gemeindevorstand*

Art. 37

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 38***

Konstituierung

Zu Beginn der Amtsperiode wählt der Gemeindevorstand aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und die Vorsteher der Departemente. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Departement sowie die Stellvertretung eines weiteren Departements zu übernehmen. Der Gemeindevorstand kann sich nach Ersatzwahlen oder aus anderen Gründen jederzeit neu konstituieren. Die Zuteilung der Departemente ist der Gemeinde bekannt zu geben.

Der Vorsteher des Baufachs ist zugleich Präsident der Baukommission, der Schulvorsteher nimmt zugleich Einsitz in den Schulrat der Schulverbände der Primarschule und Oberstufe.

Art. 39

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen eines Gemeindevorstandsmitgliedes ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 40**

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Um gültig entscheiden zu können, müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Gemeindevorstandes anwesend sein.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 24.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident; bei Wahlen das Los.

Art. 41/****

Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesezt einem anderen Organ übertragen sind.

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Beschlüsse von Urnengemeinde und Gemeindeversammlung;
2. ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen Gemeindefunktionären und die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften bzw. deren Aufgabenerfüllung;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Departemente;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
6. die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 25'000.-- pro Sachgeschäft, jährlich insgesamt höchstens CHF 100'000.--;
7. die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene, wiederkehrende Ausgaben von maximal CHF 3'000.-- pro Sachgeschäft, insgesamt jährlich höchstens CHF 6'000.--;
8. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis;
9. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
10. die Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht und Behörden;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren, soweit dies nicht durch ein Gemeindegesetz anderen Gemeindebehörden übertragen ist;
- 11a. der Entscheid über Einsprachen, welche gemäss Gesetz gegen Verfügungen und Bussenverfügungen anderer Gemeindebehörden erhoben werden können;
12. die Besoldung der Gemeindedelegierten, Funktionären und Angestellten, sowie der nichtständigen Kommissionen und anderer Kommissionen, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten ist;
13. Vergabe von Arbeiten an Dritte und Wahl von Gemeindeberatern;
14. die Verwaltung der der Gemeinde gehörenden Grundstücken;
15. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften innerhalb seiner Finanzkompetenz, höchstens jedoch CHF 25'000 pro Jahr;
16. den Kauf und die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 25'000 nicht übersteigt. Vorbehalten bleiben im Weiteren die

Rechte der Bürgergemeinde;

17. die Gewährung von Darlehen, innerhalb seiner Finanzkompetenz, höchstens jedoch CHF 25'000 pro Jahr;
- 17a. Nachtrags- und Zusatzkredite, wenn damit ein Verpflichtungskredit um höchstens 10 Prozent überschritten wird oder die finanzielle Tragweite in seinen Ausgabekompetenzen nach Art. 41 Ziff. 6 liegen.
18. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
19. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen, insbesondere einer Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen (Organisationsverordnung).

Der Gemeindevorstand überträgt einzelne Befugnisse, welche nach dieser Verfassung oder nach übergeordnetem Recht nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen, der Geschäftsleitung. Sie richten sich nach der Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen.

Art. 41a***

Wahlbefugnisse

Der Gemeindevorstand wählt:

1. die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Delegierten in die Gemeindeverbindungen mit und ohne Rechtspersönlichkeit sowie Angestellten, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen ist.
2. die Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Art. 42***

Departemente

Die Sachgebiete der Gemeinde werden in fünf Departemente aufgeteilt.

Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder.

Die Besorgung des Finanzwesens obliegt dem Gemeindepräsidenten.

Der Gemeindevorstand regelt seine Organisation und die Gliederung der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung.

Art. 43***

Art. 44***

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen sowie die Sitzung der Geschäftsleitung.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste der Vorstandssitzungen vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Ihm obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis CHF 1'000, die im Budget nicht vorgesehen

sind. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 5'000 pro Jahr nicht übersteigen.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Art. 45**

Unterschrift der
Gemeinde;
Rechtsmittelbelehrung

Der Gemeindepräsident beziehungsweise der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

Anfechtbare Beschlüsse und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4. Die Geschäftsprüfungskommission*

Art. 46

Geschäftsprüfungs-
kommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie ist nur vollzählig beschlussfähig.

Art. 47/****

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeorgane und –angestellten nach kantonalen Richtlinien zu prüfen.

Sie kann unangemeldete Prüfungen vornehmen.

Nach jedem Jahresabschluss hat sie der Gemeindeversammlung über die Prüfungsergebnisse gesondert zu berichten und entsprechende Anträge zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

Im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand kann die Geschäftsprüfungskommission die Rechnungsprüfung in Zusammenarbeit mit einer externen Revisionsstelle durchführen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

IV. Geschäftsleitung / Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Art. 47a***

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber und dem Leiter Werkdienst. Die Organisationsverordnung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstands zuständig.

Sie verfügt über ausgewählte Entscheidungskompetenzen, die ihr durch Gesetz oder die Organisationsverordnung zugewiesen werden.

Der Geschäftsleitung obliegt die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:

- a) für einmalige frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 3'000. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 15'000 pro Jahr nicht übersteigen;
- b) für jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 1'500. Diese Ausgaben dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 5'000 pro Jahr nicht übersteigen.

Kann die Geschäftsleitung nicht einstimmig entscheiden, ist das Geschäft dem Gemeindevorstand zum Entscheid vorzulegen.

Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu.

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 48***

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.

Art. 49**

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme. Der Gemeindevorstand kann auch eine andere Person mit der Protokollführung betrauen.

Anstellung des Personals

Art. 50*/**

Der Gemeindevorstand wählt das Gemeindepersonal und legt die Besoldung im Rahmen der gemeindlichen Vorgaben fest, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Beschlüssen der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung, wo solche Bestimmungen fehlen, nach der jeweiligen Personal- und Schulgesetzgebung des Kantons Graubünden.

V. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Gemeindevermögen

Art. 51

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern, und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EGzZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen, wie Verwaltungsgebäuden, Schulhäusern, Werken zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, Anlagen zur Beseitigung von Abwässern und Abfällen, Feuerlösch-einrichtungen, Werkplätzen, Sportplätzen usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Wald, Beholzungs- und Weiderechten sowie Allmenden;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaft, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten werden und in den Formen des Privatrechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Finanzhaushalts-
grundsätze,
Grundsätze der
Rechnungsführung

Art. 52**

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Die Rechnungslegung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Die Bilanz ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission bis zum 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen.

Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Mitte Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 53**

Veräusserung oder Verpfändung von Nutzungsvermögen

Für die Veräusserung oder Verpfändung von Nutzungsvermögen gelten die Bestimmungen von Art. 45-46 des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 54

Deckung des Finanzbedarfs, Steuern

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren. Die Steuern sind so festzulegen, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde auf die Dauer ausgeglichen bleibt. Das Steuergesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Besondere Leistungen sind soweit möglich und zumutbar verursachergerecht durch Kausalabgaben zu finanzieren. Ausgaben dürfen dabei nur so weit getätigt werden, wie sie nötig, wirtschaftlich und tragbar sind.

Art. 55**

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge

Für die Gewährung von Nutzungen werden Nutzungstaxen oder Pachtzinse erhoben.

Für Sondernutzungen auf Grund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die dem Wert der Nutzungen entsprechen sollen.

Art. 56

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 57

Vorzugslasten Werden von der Gemeinde Werke oder Einrichtungen erstellt, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so erhebt sie nach den Bestimmungen der besonderen Gemeindegesetze und Verordnungen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes.

Für die Verteilung der Kosten gilt subsidiär das kantonale Recht.

Art. 58**

Gäste- oder Beherbergungsabgabe, Tourismusförderungsabgabe Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Gäste- oder Beherbergungsabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Die näheren Bestimmungen regelt das Gesetz.

Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 59

Revision Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung. Sie tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 60**

Art. 61

Übrige Bestimmungen Die ersten Gesamtwahlen in die Behörden finden im Oktober 2006 statt.

Art. 62

Aufhebung widersprechender Bestimmungen Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 12. Juli 1981 mit Änderung vom 21. August 1998.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Art. 63

Massgebender Verfassungstext Massgebend ist der genehmigte romanische Verfassungstext.

Genehmigung Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19.06.2005.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 06.09.2005/1089.

- * Teilrevision Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28.10.2018, in Kraft seit 1.1.2019.
- ** Teilrevision Von der Urnengemeinde beschlossen am 19.05.2019, in Kraft seit 19.05.2019.
- *** Teilrevision Von der Urnengemeinde beschlossen am 13.02.2022, in Kraft seit 13.02.2022.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Simon Willi

Ursin Fravi

Beide Teilrevisionen von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom _____, RB _____

Im Namen der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Marcus Caduff

Daniel Spadin